Schulverein der **Galileo-Schule in Bexbach e. V.**

- **Satzung** -

§ 1
Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Insbesondere ist es das Ziel des Vereins.

- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit dem
  Elternbeirat und der Schülermitverwaltung zu fördern,

- den Kontakt zu den „Ehemaligen“ (Lehrer, Schüler, deren Eltern) zu pflegen,

- die Schule in ihrem Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und bei der Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Elternschaft und der Schüler im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen,

- Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche und soziale Hilfe zu leisten.

§ 2
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Schulverein der Galileo-Schule in Bexbach und hat seinen Sitz in Bexbach.

(2) Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und erhält sodann im Namen den Zusatz „e. V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) <u>Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:</u>
   a) jede volljährige Person
   b) jede juristische Person

(2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären

(3) <u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>

a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:
   a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches Würde und Belangen des Vereins widerspricht,
   b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens sechs Monate in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Aufforderung nicht längstens innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragspflicht nachkommt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Widerspruch ist dagegen innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4
Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 5
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
a) 1. Vorsitzende/r
b) 2. Vorsitzende/r
c) Kassenverwalter/in
d) Schriftführer/in
e) drei Beisitzer/innen, als Vertreter/innen von Elternschaft und Schule.

2. Wahl und Aufgaben des Vorstandes
(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mindestens jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes. Er erledigt die Geschäfte im Rahmen der von

der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Kassenverwalter führt über Ein- und Ausgänge des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe von 150 € bedürfen der Entscheidung eines Vorsitzenden. Über höhere Beträge entscheidet der Vorstand. Es muss dabei eine Resteinlage von mindestens 1/3 der jährlichen Mitgliederbeiträge verbleiben.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch unter Einhaltung vorstehender Frist durch Bekanntmachung in der regionalen Presse oder per E-Mail erfolgen.

(2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ¼ der Vereinsmitglieder dieses verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Wahl des Vorstandes
b) Bestellung von Ausschüssen
c) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
d) Festsetzung der Beiträge
e) Entgegennehmen des Geschäfts- und Kassenberichtes
f) Entlastung des Vorstandes
g) Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
j) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen, anzufertigen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(6) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

§ 7
Beiträge

Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8
Auflösung

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss gewährleisten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins verwendet wird. Ist dies nicht möglich so fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.

Die Satzung wurde in Bexbach errichtet am
16. Dezember 1991, 09. April 1992 , 01. Februar 2005, 28.Februar 2013